



Einleitung.

Man findet für notwendig, in dieser Einleitung zwei Gegenstände zu erläutern, deren der erstere in einer kurzen Erzählung der Umstände bestehet, welche mit den zu Teschen geschlossenen Traktaten verbunden sind, und folglich zur Aufklärung der Hauptsache voraus zu setzen seyn wollen. Der andere Gegenstand bestehet in einer Erläuterung, was in der bayerischen Landesverfassung eine Hofmark oder ein adelicher Sitz bedeute, und wie beyde zusammen unterschieden seyn. Man glaubte auch dieses letztere aus der Ursache anfügen zu sollen, weil man sich in der nachstehenden Topographie der bisher unter der bayerischen Regierung üblich gewesenene Benennung einer Hofmark oder eines Adelsitzes bedienen hat.

Was also den ersten Gegenstand betrifft, so ist aus den in der bayerischen Successionsache an das Licht geretteten Staatschriften allgemein bekannt, daß in der den 3ten Jänner 1778. zwischen den kaiserl. könipl. Hof und Kührpfalz geschlossenen Konvention Art. I. von Sr. kührfürstl. Durchlaucht von Pfalz für sich, ihre Erben, und alle ihre Nachfolger an der Kühr auf das feyerlichste erkläret haben, den von Thro kaiserl. könipl. apost. Majestät und dem Erzhause von Desterreich ertheilten Belehnung gemachten Anspruch auf alle und jede bayerischen Lande und Bezirke, welche vermög der Theilung von 1353. der bayerische Herzog Johann besessen hat, als vollkommen gegründet anzuerkennen: doch mit dem Vorbehalt, daß es dem kührpfälzischen Hause obliegen werde, bey sich ~~ergebenden~~ Zweifel über die Gränzen dieses Antheils dokumentirte Beweise vorzulegen, und dann Art 2. von dem besagten Kührhause auch versprochen worden, nicht nur ohne einiger Hinderniß geschehen zu lassen, sondern auch aus allem Vermögen dazu behilflich zu seyn, daß diese Lande ohne aller Ausnahme von Seiten des Erzhauses von Desterreich in wirklichen Besitz genommen werden mögen. Wohingegen in eben dieser Konvention Art. 5. Ihre kaiserl. könipl. apost. Majestät für sich, ihre Erben und Nachkommen die feyerlichste Zusage von sich gegeben haben, das Erb- und Lehnfolgsrecht Ihrer kührfürstlichen Durchlaucht und des gesammten pfälzisch-rudolphinischen Hauses in ganz Ober- und Niederbayern jedoch mit Ausschluß der vorgedachten an Desterreich zu fallenden Distrikten aus dem Grunde der Abstammung von dem ersten Erwerber anerkennen, und zum Behuf dieses kührpfälzischen Successionsrechts

rechtes bey Kaiser und Reich, oder wo es sonst nöthig nach aller Ehulichkeit sich verwenden zu wollen, und daher auch geschehen zu lassen, daß bey sich ergebenem Abgange des kurbayerischen Mannsstammens das kurbayrische Pfalz von diesen Landen Besitz nehme.

Zugleich ist in eben dieser Konvention Art. 6. die Vorsehung getroffen worden, daß sich Ihre kais. königl. apost. Majestät und Ihre kurfürstliche Durchlaucht von Pfalz vorbehalten über einen Austausch entweder der Ihrer Majestät und dem Erzhause vergleichener massen unstreitig zufallenden Distrikten oder des ganzen Complexus oder aber einiger Theile mit allmaligen Abzuge des diesseitigen richtig gestellten Antheils, nach dem es die beyderseitige Convenienz erheischen werde, einen weitem Vergleich anzugehen.

Daß diese feyerliche Konvention in allem Betracht ihre Kraft und wechselseitige Verbindlichkeit gehabt habe, ist in den österrichischen Staatschriften bis zum Ueberflusse erwiesen, und auch von Kurpfalz selbst im Angesichte des Reichs und an allen Orten wo es nothwendig war, öffentlich erkläret und anerkannt worden.

Die unbefugte Widersprüche welche dagegen erregt worden, sind ebenfalls einem jeden bekannt, welche aber dermalen durch den glücklich hergestellten Frieden ganz gehoben, und eben dadurch auch die Gültigkeit der obgemeldten Konvention vom 3ten Jänner von den widersprechenden Partheyen selbst anerkannt worden ist. Dann da

in der neuen zwischen den kais. kön. Hof und Kurpfalz zu Teschen geschlossenen Konvention Art. I. ausdrücklich gemeldet wird, daß der Kaiserin Königin Majestät den Herrn Kurfürsten von der Verbindlichkeit des Vertrags vom 2ten Jener 1778. entledigen, und da ferner in den mit des Königs von Preußen Majestät geschlossenen Frieden Art. VII. festgestellt worden: daß die obgedachte Konvention diesem Friedensschlusse beygefüget und für dazu gehörig eben also angesehen werden solle, als ob selbe dem Friedensschlusse Wort für Wort einverleibt wäre; so ist es eine richtige Folge, daß dadurch die vorgemeldte Anerkennung der Verbindlichkeit der den 2ten Jener 1778. geschlossenen Konvention allseits außer Widerspruch gesetzt worden.

Da nun ferner in eben der Konvention vom 2ten Jener! bereits vorläufig zwischen den kaiserl. königl. Hof und dem Kurhause Pfalz die Uebereinkunft getroffen worden, daß es beyden Theilen vorbehalten seyn solle über einen Austausch des Ganzen, oder aber einiger Theile, nachdem es die beyderseitige Konvenienz erheischen werde, einen weiteren Vergleich einzugehen, so ist dieses auch wirklich in der zu Teschen den 13. May 1779. unterzeichneten Konvention erfolgt, in welcher der Art. I. also lautet: Der Herr Kurfürst von Pfalz wird sammt seinem Hause in dem Besiz aller jener Bezirke, welche das Haus Oesterreich sowohl in Bayern, als auch in der obern Pfalz gegenwärtig innen hat, gegen die in dem 4. 5. und 6ten Art. ausgedrückte Bedingnisse und gegen die Verzicht auf alle wie immer Namen habende Forderungen, welche auf diesen Oesterreichischen Besiz eine Beziehung hätten, zurücktreten, und der Kaiserin Königin Majest.

Majest. entledigen ihrer Seits den Herrn Kurfürsten von der Verbindlichkeit des Vertrags vom 3ten Jänner 1778. und entsagen durch den Gegenwärtigen Artikel auf die feyerlichste und verbindlichste Weise für sich, ihre Erben und Nachfolger auf immer allen Ansprüchen, welche Sie auf einige Theile der Verlassenschaft des höchstseligen Kurfürsten gemacht haben, oder aus was immer für einem Grunde machen könnten.

Singegen aber, wie der Art. IV. lautet, überläßt der Herr Kurfürst zu Pfalz für sich, seine Erben, und Nachfolger der Kaiserin Königin Majestät für Sie, ihre Erben, und Nachfolger die Aemter Wildshut, Braunau sammt der Stadt dieses Namens, Mauerkirchen, Fridburg, Mattigkofen, Ried, Scharding, und überhaupt den ganzen Antheil Bayerns, welcher zwischen der Donau, dem Inn, und der Salza liegt, und einen Theil der burghausischen Regierung ausmacht, in dem Stande, in welchem sich dieser Bezirk gegenwärtig befindet. Diese Konvention ist mit ihrem ganzen Inhalte in den Beylagen N^o. I. enthalten. N^o. 1.

In dem — in dem nämlichen Tage zwischen der Kaiserin Königin Majestät und des Königs von Preussen Majestät unterzeichneten Friedensschlusse ist nicht nur diese Konvention beygefügt, und für einbegriffen angesehen, sondern auch von den vermittelnden Mächten garantirt worden. Der schon oben angezogene VII. Art. des Friedensschlusses lautet im Ganzen folgendergestalt: Der anheut unterzeichnete Vertrag zwischen der Kaiserin Königin Majestät sowohl für sich als ihre Erben und Nachfolger

einer — dann dem durchlauchtigsten Herrn Ruhrfürsten von der Pfalz für sich, seine Erben und Nachfolger andererseits, wie auch des Herrn Herzogs von Zweibrücken Durchlaucht, welcher an demselben als Hauptmitkontrahent ebenfalls für sich, seine Erben und Nachfolger Theil genommen hat, soll dem gegenwärtigen Friedensschlusse beygefügt, und für dazu gehörig eben also angesehen werden, als ob er dem Friedensschlusse Wort für Wort einverleibt wäre, und es wird auch dieser Vertrag von den vermittelnden Mächten gleich dem Friedensschlusse selbst garantirt werden. Ein Auszug der Artikel dieses Friedensschlusses, und aller übrigen dazu gehörigen Instrumenten wird bey der obgedachten Beylage N^o. I. geliefert.

Was den zweyten Gegenstand dieser Einleitung nämlich die Beschaffenheit der bayerischen Hofmarchen und Adelsigen belangt, findet man in des Ant. Guil. Ertl relationes curiosae Bavariae Frankf. 1733. Relat. 40. p. 142. folgende Erzählung von dem Ursprünge der Hofmarchen: als Herzog Otto von Bayern, welchen die Hunzgaru zu ihren König erwählt hatten, bald darauf von diesen wiederum verlassen wurde, und diesen Schimpf zu rächen trachtete, die bayerischen Landesaffen aber ganz erschöpft waren, schrieb derselbe in ganz Niederbayern einen Landtag nach Landshut auf den 15ten Junii 1312. aus, auf welchem der besagte Herzog für sich und seines Bruders Herzogs Stephan Söhne etlich und siebenzig adelichen Familien, wie auch neunzehn Städten und Märkten die einem regierenden Landesfürsten alleinig zuständig gewesene niedere Gerichtsbarkeit gegen Erlegung einer gewissen Summe Geldes also abgetreten hat, daß nur die hohe Jurisdiction in den Malefiz- und Wido- mischen Sachen vorbehalten war.

Es ist also diese Hofmarchgerichtsbarkeit anfänglich nur auf ganze eigentliche Edelmannsige verstanden gewesen, bis nachhin Herzog Albrecht in Bayern den 22sten Christmonats im Jahre 1557. diese Gerechtsame auch auf der Edelleute einschichtige Höfe, die ihnen mit Stift und Gütern zugethan, erweitert, doch aber ebenfalls die hohe Criminal-Jurisdiction in den zum Tode führenden Fällen ausgenommen hat.

Ungeachtet aber diese Ereignisse allgemein für den Ursprung der Hofmarchsgerechtigkeit angegeben werden, so ist es doch gewiß, daß schon vor diesen Zeiten einige Landstände besonders viele Klöster dieses Recht von den Landesfürsten erhalten haben, wovon mehrere Beispiele in des Hundii Metrop. Salisb. anzutreffen sind, deren auch einige bey dem obgemeldten Ertl l. c. angemerkt werden.

Eine Hofmarch also, wie Freyherr von Kreittmayr in seinem bayerischen Staatsrechte §. 188. solche beschreibt, heißt so viel als adeliche Landgüter, welche mit der niedern Gerichtsbarkeit begabt, und der Landesmatrikel einverleibt sind. Sie unterscheiden sich von adelichen gefrenten Sizen und sogenannten Sedelhöfen darinnen, daß bey diesen letztern die Jurisdiction ohne besonderer Begünstigung und Extension nicht über die Dachtroffen hinausgeht.

Es erstreckt sich demnach der hofmarchische Gerichtszwang so weit als die zur Hofmarch gehörigen Gründe gehen; und zwar in ungeschlossenen Hofmarchen auf die dem Hofmarchsherrn eigenthümliche Gründe, in den geschlossenen aber auf alle sowohl fremde als eigenthümliche; folglich werden jene Güter und Gründe, welche ein Hofmarchsherr außer dem Hofmarchsdistrikte besitzt, und nur der Gelegenheit wegen dazu genießt, nur alsdann für Theile der Hofmarch
gehal=

gehaken, wenn diese Eigenschaft ausführlich bewiesen werden kann, weil ansonst das Landgericht die Vermuthung für sich hat.

Uebrigens kann die Hofmarchsgerechtigkeit auf zwey Hauptstücke reducirt werden, nämlich auf die Gerichtsbarkeit oder potestatem judicariam, und die Obsorge in Polizeysachen. Die Wirkungen und Gegenstände beyder dieser Stücke werden beim **Kreittmayr** l. c. weitläufig angeführt. Man sehe auch noch weiters, was eben allda §. 189. von der Edelmannsfreyheit erörtert wird.

Es wird dieses genug seyn, um zu den Hauptzweck dieser Schrift, nämlich zur Topographie des österreichischen Antheils von Bayern selbst zu schreiten.

